

Satzung »Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen-Anhalt« e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen-Anhalt e.V.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere der Punkte 10, 18, 24 und 25 des §52, Abs. 2.
2. Die Vereinigung sieht es als ihre Aufgabe an, politische Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu leisten und demokratische und zivilgesellschaftliche Werte zu fördern.
3. Die Vereinigung sieht ebenfalls den Abbau von Vorurteilen und jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus als ihre Aufgabe an.
4. Des Weiteren sieht es die Vereinigung als ihre Aufgabe an, politische und kulturelle Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in die Gesellschaft zu transportieren.
5. Diese Aufgaben wird die Vereinigung gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinigungen und Institutionen verwirklichen.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Durchführung von:
 - a) Projekten in der außerschulischen Bildungsarbeit
 - b) kulturellen Veranstaltungen
 - c) Weiterbildungen für MultiplikatorInnen
 - d) Forschungsprojekten und Publikationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Satzung der Vereinigung anerkennen.
2. Natürliche Personen können als aktive oder fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Eine aktive Mitgliedschaft setzt haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeit bei der Umsetzung von Zielen und Aufgaben in Einrichtungen, Maßnahmen oder Projekten, Mitarbeit bei Projekthöhepunkten und Veranstaltungen des laufenden Geschäftsjahres, Engagement und Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten zur Pflege des Vereinslebens voraus. Eine fördernde Mitgliedschaft dient der ideellen Stärkung des Vereins. Eine aktive Mitarbeit zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist wünschenswert, jedoch keine Pflicht.

3. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für Beiträge und Spenden können Quittungen ausgestellt werden.
4. Eine fördernde Mitgliedschaft ist auf der Mitgliedschaftserklärung festzuhalten. Fördernde Mitglieder sind prinzipiell ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsgremien gewählt werden. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
5. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet und die AntragstellerInnen in angemessener Frist über die Aufnahme mündlich oder schriftlich informiert.
6. Personen, die der rechtsextremen Szene zugehören oder in der Öffentlichkeit für solche Vereinigungen in Erscheinung traten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
7. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Austritt, Tod oder Ausschluss vom Verein.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsgemäßen Ziele der Vereinigung verstößt.
9. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe und Struktur

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit Beschlüsse, jedoch insbesondere:
 - a) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Änderungen, Ergänzung oder Neufassung dieser Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
 - b) einstimmig über die Änderung des Vereinszwecks; die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder muss schriftlich angefragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins für 2 Jahre.
4. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einer Person der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jeweils von dem/der ProtokollführerIn abzuzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht.
7. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei wichtigen Vereinsangelegenheiten möglich, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen zwei zur Vertretung des Vereins nach Außen berechtigt sind:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
5. Der Vorstand lädt schriftlich 4 Wochen im Voraus einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein und muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies durch 1/3 der Mitglieder gefordert wird. Die Vorsitzenden führen die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Ein Vorstand ist abgewählt, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Selbiges gilt für einzelne Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) laufende Geschäftsführung
 - b) Vorschlag der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - c) Vorschlag eines Schatzmeisters
 - d) Vertritt den Verein in der Öffentlichkeitsarbeit oder autorisiert einzelne Mitglieder dazu.

§ 7 Finanzen, Beitrag

1. Die Vereinigung hat Konten, deren Verwendung gesondert geregelt wird. Sie werden vom Vorstand verwaltet.
2. Der/Die SchatzmeisterIn legt Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung über die Kassenführung ab.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Spenden, Sponsoring und Zuschüssen von Bund, Land, Kommune, Stiftungen und EU-Mitteln und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen zusammen.
5. Alle Einnahmen sind ausschließlich für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen.

§ 9 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Der Vorschlag zur Vereinsauflösung muss von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für die Auflösung des Vereins ist ein einstimmiges Votum aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den »Opferfonds CURA der Amadeu Antonio Stiftung«, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

1. Sämtliche auftretenden Streitigkeiten müssen zuerst vor der Mitgliederversammlung verhandelt werden.
2. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vereins vereinbart.

Die Satzung wurde am 23.12.2008 in Halle (Saale) beschlossen.

Geändert in Magdeburg am 11.12.2015.

Geändert in Magdeburg am 06.10.2016.